



Geschäftszeichen:  
BHSEBA-2026-68034/6-jan

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Jany-Seyer  
Tel: (+43 7252) 52361-71506  
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99  
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 20.03.2026

**Harald Fischer, 4452 Ternberg, Paukengraben 19;  
Umbau eines bestehenden Autohauses zu einer Gärtnerei sowie  
Zubau von Nebenräumen und Neubau von Glashäusern  
samt Beseitigung der Oberflächenwässer  
am Standort 4452 Ternberg, Gst. Nr. 1506/08, 1506/46, KG Ternberg,  
Marktgemeinde Ternberg – gewerbebehördliche Genehmigung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Harald Fischer, 4452 Ternberg, Paukengraben 19, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für den Umbau eines bestehenden Autohauses zu einer Gärtnerei sowie den Zubau von Nebenräumen und den Neubau von Glashäusern am Standort 4452 Ternberg, Gst. Nr. 1506/08, 1506/46, KG Ternberg, Marktgemeinde Ternberg, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

|                                                                                                                                                                        |                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Ort (Treffpunkt):<br/>Ort und Stelle (4452 Ternberg, Gst. Nr. 1506/08, 1506/46, KG Ternberg, ehemaliges Autohaus Sieghartsleitner) und anschl. Marktgemeindeamt</b> |                                |
| <b>Datum:<br/>07. April 2026</b>                                                                                                                                       | <b>Zeit:<br/>ca. 09.00 Uhr</b> |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Marktgemeindeamt Ternberg  
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Anlagenabteilung

#### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage, der Anschlag auf dem Betriebsgrundstück oder der Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern als Ladung.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991  
§§ 74, 75, 77, 333, 355, 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF  
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

.....

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Andrea Jany-Seyer

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-se.post@ooe.gv.at](mailto:bh-se.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-steyr-land.gv.at](http://www.bh-steyr-land.gv.at).

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhsteyrland.htm).